

33 – 6410.1

Standortbezogene Vorprüfung für

die Verlegung und den ökologischen Ausbau des Wiesengrabens, den Bau von zwei Durchlässen und die Errichtung von vier Retentionsflächen im Bereich des Gewerbegebiets Schöneggweg im nordwestlichen Bereich von Babenhausen.

Vorhaben:

Verlegung (auf eine Länge von ca. 200 m um 5 m nach Süden) und ökologischer Ausbau des Wiesengrabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 4555 und 4556, 4557 und 4561 der Gemarkung Babenhausen, Errichtung eines Durchlassbauwerks bei Grundstück Fl.Nr. 4556 der Gemarkung Babenhausen (Bau-km 1+173,500) mit einer lichten Breite von 2,50 m und einer lichten Höhe von 1,30 m, Errichtung eines Durchlassbauwerks bei Grundstück Fl.Nr. 4462 der Gemarkung Babenhausen (Bau-km 0+960) mit einer lichten Breite von 2,00 m und einer lichten Höhe von 1,40 m, Herstellung einer Retentionsfläche 1 bei den Grundstücken Fl.Nrn. 4645, 4644, 4643 und 4642 der Gemarkung Babenhausen mit einem Retentionsvolumen von 1.650 m³, Herstellung einer Retentionsfläche 2 bei Grundstück Fl.Nr. 4598 der Gemarkung Babenhausen mit einem Retentionsvolumen von 1.890 m³, Herstellung einer Retentionsfläche 3 bei den Grundstücken Fl.Nrn. 4553 und 4553/2 der Gemarkung Babenhausen mit einem Retentionsvolumen von 1.590 m³, Herstellung einer Retentionsfläche 4 Nord bei Grundstück Fl.Nr. 4461 der Gemarkung Babenhausen mit einem Retentionsvolumen von 260 m³ und Herstellung einer Retentionsfläche 4 Süd bei den Grundstücken Fl.Nrn. 4468 bis 4475 der Gemarkung Babenhausen mit einem Retentionsvolumen von 70 m³ durch den Markt Babenhausen.

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.18.2 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um einen naturnahen Ausbau eines Grabens und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
- Siedlung / Erholung
- Verkehr
- sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
- Ver-/Entsorgung
- Sonstiges

2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG			
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ramsar-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Ergebnis der Prüfung:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 29.11.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Hanni Matt